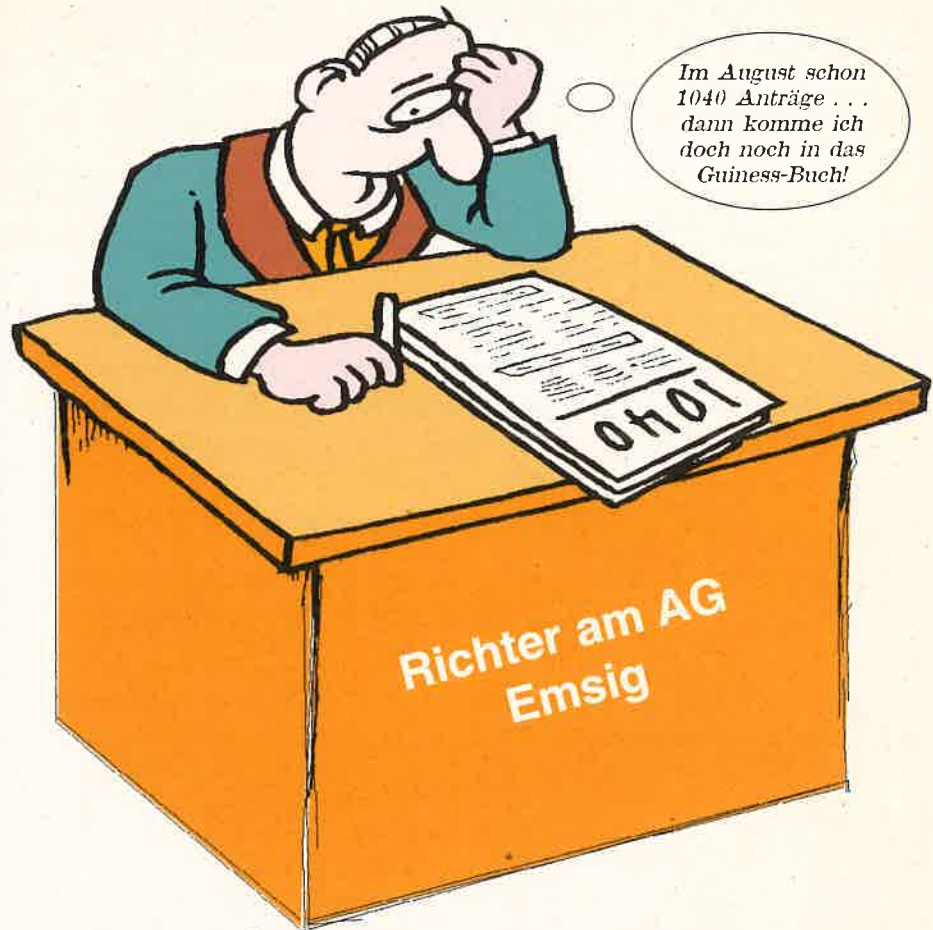


NRW. DRB

RICHTER UND
STAATSANWAALT
IN NRW

Mit neuem Management machbar? (oder Ergebnis auf Seite 13)

Pilotprojekt Budgetierung

Die Landesregierung sieht angesichts der knappen öffentlichen Mittel und der Notwendigkeit des kurzfristigen Reagierens auf sich wandelnde Anforderungen das Erfordernis einer zunehmenden Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung der bewilligten Haushaltsmittel. Kostenbewußtsein und Eigenverantwortung sollen durch dezentrale Ressourcenverantwortung und Budgetierung erreicht werden. Die Mittel sollen in Zukunft weitgehend nicht mehr zentral durch das Ministerium oder die Mittelbehörde verwaltet werden, sondern auf die einzelne Behörde in eigener Verantwortung übertragen werden.

Zur Erprobung eines solchen Systems ist ein Pilotprojekt installiert worden. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nehmen das LG Detmold mit den AGen Blomberg, Lemgo und Detmold sowie die AG Mülheim/Ruhr und Siegburg an dem Versuch teil; bei den Staatsanwaltschaften Duisburg und Essen.

Die erste Phase des Modellversuchs begann am 1. 1. 1997 und endete mit Ablauf des Jahres. Sie firmierte unter dem Stichwort „Flexibilisierung“. Dabei wird

die Verpflichtung, Haushaltsmittel nur innerhalb eines Haushaltstitels verwenden zu dürfen, teilweise aufgehoben. Nunmehr ist es z. B. möglich, Einsparungen im Bereich der Heizkosten oder Gebäudereinigung für den Erwerb von Büchern zu verwenden. Die Möglichkeiten der Modellbehörden waren jedoch angesichts knapp bemessener Haushaltsmittel sehr begrenzt. Da das Modell „Flexibilisierung“ in erster Linie der Ersparnis dienen sollte, hat das Ministerium den an dem Modell teilnehmenden Behörden nämlich zunächst einmal die Mittel um etwa 3% gekürzt. Der daraus resultierende Sparzwang hat etwa beim LG Detmold nur noch kleinere unbedeutende Verschiebungen zugelassen. Bereits in dieser ersten Phase des Projekts sind den Behörden auch bereits weitere Titel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugewiesen worden, z. B. Reisekosten und Trennungsschädigungen.

Seit dem 1. 1. 1998 läuft nun die zweite Stufe, die sog. „Budgetierung“.

Für jede Behörde wird dabei ein eigener Haushalt mit einem Gesamtbudget aufgestellt. Weitere Titel wie etwa Post- und

Kreuzer (Hrsg) · Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts

Das Betäubungsmittelstrafrecht

gewinnt, wie kaum ein anderes Rechtsgebiet, weiter an Bedeutung: in der Strafjustiz, im Strafvollzug sowie in Beratungs- und Therapieeinrichtungen. Die Materie überschreitet zugleich die Grenze des Juristischen und verlangt Kenntnisse aus Kriminologie, Medizin, Sozialwissenschaften sowie dem Therapiesektor.

In interdisziplinärer Zusammenarbeit von Experten aus Wissenschaft und Praxis vermittelt das neue Handbuch das nötige Grundlagenwissen zur Behandlung btm-strafrechtlicher Fragen in seiner ganzen Bandbreite.

Information und Stellungnahme:

Ideen, Bewertungen, politische Vorgaben und praktische Umsetzung des BtM-Strafrechts sind überaus umstritten und ambivalent. So entscheidet z.B. die Rechtsprechung regional und nach Instanzen unterschiedlich. Dieser Situation trägt das Handbuch Rechnung:

- **Sachkundige Informationen**, Fakten und objektive Darstellungen des BtM-Strafrechts und der relevanten Nachbardisziplinen vermitteln die Grundlage für die eigene Entscheidung.
- **Kritische Stellungnahmen** der Autoren spiegeln die Diskussionslage wieder und regen zur Meinungsbildung und Klärung der eigenen Positionen und Ziele an.

Überblick und Detail

Gleichmaßen als systematische Gesamtdarstellung wie als Arbeitsbuch konzipiert, bietet das Werk die Möglichkeit

- zur intensiven **Lektüre**, die Ihnen das Grundlagenwissen zu den wichtigsten Themenbereichen vermittelt.
- zum gezielten und punktuellen **Nachschlagen** bei konkreten Einzelfragen, auf die Sie verlässliche Antwort erhalten. So z.B. zur richtigen Verteidigungsstrategie; zu Wirkungen und

Folgen bestimmter Drogen; zu Voraussetzungen und Bedingungen des Maßregelvollzugs.

Systematik und Anschaulichkeit

in der Stoffvermittlung unterstützen Sie in Ihrer Arbeit:

- **Detaillierte Gliederungsübersichten** zu Beginn jedes Kapitels sowie ein umfangreiches Sachregister führen Sie sicher zur gewünschten Einzeldarstellung.
- **Querverweise** innerhalb des Werkes zeigen die Strukturen und Zusammenhänge auf.
- **Umfassende Literaturübersichten** verweisen auf weiterführende Spezialliteratur.

Grafiken, Schaubilder, Tabellen

verdeutlichen die Ausführungen und fassen die wesentlichen Aussagen konzentriert zusammen.

Verlag C. H. Beck
80791 München
Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de



Kreuzer (Hrsg) · Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts

Herausgegeben von Dr. Arthur Kreuzer, Professor und Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus Liebig-Universität Gießen. Bearbeitet von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Dr. Gerhard Bühringer, Dr. Christoph Gebhardt, Dr. Johannes Hellebrand, Dr. Horst Hund, Rainer Kasecker, Prof. Dr. Dieter Kleiber, Dr. Harald Hans Körner, Prof. Dr. Ernst Otto Krasney, Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne, Jost Leune, Dr. Gerhard Litzka, Prof. Dr. Cornelius Nestler, Anand Pant, Dr. Irene Sagel-Grande, Dr. Karl Heinrich Schäfer, Reinhard Schoppe, Prof. Dr. Harald Schütz, Leo Schuster, Dr. Jürgen Stock, Prof. Dr. Karl-Ludwig Täschner, Bernd Georg Thamm, Prof. Dr. Dr. Ambros Uchtenhagen, Hans-Joachim Weider, Prof. Dr. Günter Weiler

1998. XXIV, 1611 Seiten.
In Leinen DM 368,-
ISBN 3-406-40688-2

Das Autorenteam

besteht aus 28 Fachleuten aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Kriminologie, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie, Rechtsmedizin, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafvollzugsverwaltung, Polizei, Rechtsanwaltschaft, Sozialarbeit, Therapie und Beratungsdienste.

Die Benutzer

Das Werk richtet sich an Strafverteidiger, Staatsanwälte, Strafrichter sowie an die Mitarbeiter in den Bereichen Polizei, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Drogenberatung und Therapieeinrichtungen. Politischen Entscheidungsgremien bietet es Abwägungs- und Argumentationshilfen, der Wissenschaft vermittelt es substantiierte und weiterführende Anregungen.

Telekommunikationskosten wurden zur eigenen Verwaltung zugewiesen. Jede Behörde muß nun mit den zugewiesenen Mitteln wirtschaften und auskommen. Eine Nachforderungsmöglichkeit besteht grundsätzlich nicht. Nicht nur bei kleineren Behörden kann das bei nicht vorausgesehenen Kosten zu erheblichen Schwierigkeiten führen. So traten beispielsweise beim LG Detmold solche Probleme auf, als sich mehr als die Hälfte der Referendare einer Arbeitsgemeinschaft entschlossen, ihre Wahlstation im Ausland zu verbringen, und dafür Reisekosten und Trennungsentschädigung geltend machten.

Einen großen Fortschritt der Budgetierung stellt die erstmalige Möglichkeit dar, bis zu 5% des Gesamthaushaltes aus dem alten Jahr in das neue Haushaltsjahr mitzunehmen. Das „Dezemberfieber“ soll damit verhindert werden. Es ist noch nicht abzusehen, wie sich derartige Sparerfolge beim Haushaltsansatz für das kommende Jahr auswirken werden.

Die dezentrale Ressourcenverantwortung geht jedoch nicht soweit, daß alle Mittel künftig dezentral verwaltet werden. Ausgenommen sind sämtliche Personal- und Baukosten. Auch die Kosten für die Umsetzung des Projekts „Justiz 2003“ und damit auch die Kosten der Einrichtung von ADV werden weiterhin zentral verwaltet, um die Umsetzung von „Justiz 2003“ flächendeckend sicherzustellen.

Besonders aufwendig und auch umstritten ist das mit der Budgetierung einhergehende Controllingsystem. Das Projekt „Kick“ (Konzeptionierung und Implementierung einer controlling-orientierten Kostenrechnung) ist vom JMin in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Controlling der Universität Düsseldorf entwickelt worden. Ziel ist es, die Kosten für die einzelnen „Produkte“ zu ermitteln. Dazu sind dezidierte Produktlisten erstellt worden. Beim LG Detmold werden etwa 100 verschiedene Produkte geführt. Diese werden bei einem Landgericht in drei Produktbereiche zusammengefaßt: Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Bei Amtsgerichten kommen noch FGG-Sachen hinzu.

Einzelne Produkte sind zum Beispiel im Bereich der Zivilsachen: Allg. Zivilsachen, Bausachen, Verkehrsunfallsachen etc.; bei den Strafsachen: allg. Strafsachen, Jugendsachen etc.; in der Verwaltung bspw.: Haushaltsbewirtschaftung Berichtswesen, Gebäudereinigung etc.

Diesen einzelnen Produkten sollen die gesamten anfallenden Kosten zugeordnet werden. Bei den spezifischen Kosten, wie etwa Zeugenentschädigungen oder Zustellkosten werden diese von den Geschäftsstellenbeamten jeweils einem bestimmten Verfahren zugeordnet und entsprechend dort verbucht.

Schwieriger ist die Umlegung der Gemeinkosten, wie etwa Personal- oder Gebäudekosten. Die Gemeinkosten machen bei der Justiz immerhin etwa 80% der Gesamtkosten aus. Damit die Personalkosten und etwa die auf das Büro des Mitarbeiters entfallenden Kosten umgelegt werden können, muß ermittelt werden, wieviel seiner Arbeitszeit dieser auf welches Produkt verwendet.

Dazu soll jeder Mitarbeiter einer Behörde einmal jährlich eine Selbsteinschätzung abgeben. Insbesondere bei einem Mischpensum erscheint das mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden, die die Ergebnisse eines solchen Controllingsystems in Frage stellen könnten.

Ziel des Verfahrens ist es, feststellen zu können, welche Kosten für welches Produkt entstanden sind. Wieviel kostet etwa eine Bausache am Landgericht X oder eine Jugendschöffensache am Amtsgericht Y. Dieses würde zu einer Kostenvergleichbarkeit nicht nur der unterschiedlichen Produkte zueinander, sondern auch der Gerichte untereinander führen.

Die Kritik an diesem System ist groß. Die Genauigkeit der so ermittelten Ergebnisse wird insbesondere hinsichtlich der Umlegung der Gemeinkosten angezweifelt, da sie lediglich auf wage Selbsteinschätzungen der Mitarbeiter beruht.

Der mit Controlling jedenfalls auch verbundenen Kontrolle wird Mißtrauen entgegengebracht. Auch wird bereits grundsätzlich bezweifelt, ob ein solches betriebswirtschaftliches Controllingsystem etwa auf ein Gericht angewendet werden darf. Anders als bei einem Wirtschaftsunternehmen darf hier ja nicht der Wirtschaftlichkeit Priorität eingeräumt werden. An erster Stelle hat immer noch die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu stehen.

In jedem Fall ist ein solches System mit großem personellem und auch finanziellem Aufwand verbunden. Die Datenflut benötigt ein leistungsfähiges ADV-System. So hat der Zentralrechner des LG Detmold etwa 180 000,- DM gekostet.

Die Daten müssen aber auch eingegeben und ausgewertet werden. Zudem bedarf das Computersystem ständiger Pflege. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß etwa das LG Detmold für die Teilnahme an dem Pilotprojekt Personalaufweisungen nicht erhalten hat.

Für ein Resümee ist es noch erheblich zu früh. Das Modellprojekt „Budgetierung“ und das damit zusammenhängende Controllingsystem stehen noch ganz am Anfang. Schon jetzt sollten sich die Mitarbeiter der Justiz aber darauf einstellen, daß der Weg in Richtung betriebswirtschaftlicher Bewertung ihrer Arbeit bereits eingeschlagen ist.

Aus dem Inhalt

Haushalt	
– Projekt Budgetierung	1
– Projekt Kick	4
– Flexibilisierung u. Strafverfolgung	4
Vorstandsarbeit	6
– Einladung zur LVV	6
– Zu allererst Sicherheit	7
BJM informiert zur Strafrechtsreform	9
Änderungen des Kindschaftsrechts	14
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	14
In der Diskussion:	
Persönliche Ansichten zur Justiz 2003	15
Statistiken	16

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundsbeamte und Standesbeamte

SEIT 1880
Eggert

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an
Mundsbürger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Elke Adomeit (StAin); Werner Batzke (RAG);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pluhl (OStAin);
Harald Hemmer (RLG); Anette Milk (StAin);
Werner Meier (RAG); Lydia Niewerth (RinAG);
Edwin Pütz (R); Klaus Rupprecht (RAG);
Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568
Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.
Titelbild von VRFG Gerd Löber (Münster)
Karikatur im Heft mit frdl. Genehmigung des Lappan-Verlages aus „Recht viel Spaß“ von Gerold Paulus

Projekt KICK

Um was geht es? Betroffen sind ab 1. Januar 1998 18 Modellgerichte und -behörden. An ihnen wird teilweise eine IT-unterstützte „controlling-orientierte Kosten- und Leistungsrechnung“ durchgeführt. Diese soll über die kameralistische Haushaltsrechnung hinaus detaillierte Informationen darüber zur Verfügung stellen, – **welche Kosten im einzelnen entstehen, – durch welche Organisationseinheit diese Kosten verursacht werden und – für welches „Produkt“ die Kosten anfallen.**

Im Vorgriff auf dieses Programm soll den Pilotgerichten/-behörden im Rahmen der Einführung der controlling-orientierten Kosten- und Leistungsrechnung moderne IT-Technik zur Verfügung gestellt werden. Für den Testbetrieb vorgesehen ist eine dreijährige Frist.

Der Hauptpersonalrat in der Zusammensetzung gemäß § 20 LRIg hat der Aufnahme des Testbetriebs unter Hinweis auf erhebliche Bedenken, aber unter deren Zurückstellung, zugestimmt. Für seine Entscheidung maßgebend war, daß auch nach seiner Einschätzung bisherige Handlungsweisen nur korrigiert und zusätzliche Leistungspotentiale nur erkannt werden können, wenn der derzeitige

Ressourceneinsatz und -verbrauch betriebswirtschaftlich analysiert wird.

Wer hat es bislang nicht als Mißmanagement empfunden, wenn, obwohl nicht erforderlich, neue Vorhänge angeschafft werden mußten, obwohl dringend Bücher benötigt wurden?

Ein Austausch war haushaltsrechtlich nicht möglich und die Nichtanspruchnahme der Vorhangmittel hätte sich nachteilig auf die Mittelzuweisung im Folgejahr ausgewirkt. Wer hat sich auch nicht darüber gewundert, wenn im Herbst oder vor Jahresschluß das „Dezemberfieber“ ausbrach und die Aufforderung erging, schnellstens noch Bücherwünsche zu äußern.

Dem aufgezeigten „Mißstand“ soll nun mit Hilfe von KICK zeitgleich mit der „Dezentralen Ressourcenverantwortung mit dem Ziel der Budgetierung“ zu Leibe gerückt werden.

Als Bedenken wies der Hauptpersonalrat das JM darauf hin, daß die Phase der Leistungsbeschreibungen wie auch die Schaffung von Schnittstellen zu anderen relevanten ADV-Systemen noch nicht abgeschlossen seien und die beabsichtigte feinkörnige Kostenerfassung immensen Aufwand verursache, ohne daß eine entsprechende Relevanz gesichert sei. Das könne bei den Beschäftigten leicht dem Ziel von KICK abträgliche Frustrationen bewirken.

Haushaltsflexibilisierung und Strafverfolgung

Die Haushaltsflexibilisierung bringt den betroffenen Behörden viele Vorteile. Sie birgt aber bei weiterer Ausweitung ihres Anwendungsbereiches auch ihre Risiken, besonders im Bereich der Strafverfolgung.

Zum einen dürfen Legalitätsprinzip, Offizialprinzip und richterliche Unabhängigkeit nicht durch die fiskalische Hintertür aufgeweicht werden.

Man stelle sich nur vor, StA und Gericht könnten keine Vernehmungen oder Hauptverhandlungen mehr durchführen, weil der „Dolmetscheretat“ oder der „Sachverständigenetat“ dies nicht mehr zulassen. Daß dies nicht sein darf, leuchtet jedem ein.

So sind dann auch in der Vergangenheit die „Strafverfolgungskosten“, die sich in erster Linie aus der Inanspruchnahme Dritter ergeben (ZSEG, Lagerkosten etc.), bei den Justizbehörden zwar in die Haushaltskosten mit einbezogen worden, jedoch ohne daß für diese Art von Ausgaben Obergrenzen verbindlich festgesetzt worden wären. Das muß auch so bleiben.

Zum anderen deuten sich aber bereits weitere Probleme an, die vor allem im Bereich der von den „klassischen“ Strafverfolgungskosten nicht erfaßten Fahrt-, Sach- und Personalkosten liegen.

Dies liegt darin begründet, daß – anders als in den meisten anderen Verwaltungsbezirken – bei der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit sich überschneidende Zuständigkeiten bestehen. Der Aufklärungsgrundsatz verpflichtet schon die Polizei, insbesondere aber StA und Gerichte, zu Ermittlungen, wenn diese zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig erscheinen. Unter diesen Bedingungen besteht die Gefahr, daß eine „budgetierte“ Behörde eine kostenträchtige Aufgabe „übersieht“, um diese der nächsten mit der Sache befaßten Stelle aufzuhalten.

Besonders sensibel ist dabei die „Schnittstelle“ Polizei/StA. Hier treffen zwei verschiedene Haushaltsressorts (IM und JM) zusammen, wobei die StA mittels ihrer Anordnungscompetenz als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ den „Hilfsbeamten“ durchaus Aufgaben und damit Kosten aufbürden kann, die sie auch selbst erledigen könnte. Streitigkeiten zwischen StA und Polizei über die Kosten von Rauschgifttransporten, personalintensiver Observationen oder das Fotokopieren umfangreicher Akten in Haftsaachen sind nur einige wenige Beispiele dafür, wie sich eine ins Extreme gesteigerte Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Behörden in finanziellen Dingen negativ auswirken

Tatsächlich bereitet der Start – wie erste Reaktionen aus den Modellgerichten/-behörden zeigen – auch erhebliche Schwierigkeiten. Behördenleitungen, Personal- und Richterräte klagen übereinstimmend über mangelnde Vorbereitung, katastrophale Schulungen, nicht einsatzfähige Technik und fehlendes Personal. Das hat den Hauptpersonalrat in der Zusammensetzung gemäß § 20 LRIg mit Schreiben vom 12. 1. 1998 zu folgenden Forderungen an das JM veranlaßt:

1. Sofortige Einberufung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe, um die Unzulänglichkeiten bei Planung, Schulung und Ausführung des Projektes aufzuarbeiten,
2. Schulung und – soweit erforderlich – Nachschulung aller betroffenen Mitarbeiter,
3. Verbesserung der Personalsituation bei den Modellbehörden und
4. Verschiebung des Testbeginns, alternativ Veränderung der Testbedingungen während der ersten Testphase.

Wichtig erscheint, daß die Motivation der Mitarbeiter vor Ort nicht überstrapaziert wird. Mängel und Schwierigkeiten lassen sich am ehesten überwinden, wenn schnell und unbürokratisch Hilfestellung erfolgt. Kommen Sie vor Ort nicht weiter, schalten Sie deshalb bitte auch Ihre Richterräte ein!

kann. Eine allgemeine Verschlechterung der Effektivität und Schnelligkeit der Strafverfolgung wären die vorprogrammierten Folgen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es dabei bleiben muß, daß sowohl die präventiv-ordnungsrechtliche Arbeit der Polizei als auch ihre repressiv-strafrechtliche Tätigkeit einheitlich aus dem Haushalt des IM bezahlt wird. Vielleicht entstünde ein freundlicheres Klima mit simpleren Ausgleichsmechanismen zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, wenn die Strafverfolgungstätigkeit aller Behörden einheitlich aus dem „Topf“ des JM bezahlt würde. Andererseits wäre sicherlich auch die haushaltstechnische Aufspaltung der Polizei keine erfreuliche Angelegenheit.

Wie auch immer die neuen Haushaltsstrukturen aussehen werden, sie werden praktische Konsequenzen haben. Man kann sich nur wünschen, daß die Verantwortlichen sich vorher von erfahrenen Praktikern ausführlich beraten lassen. Wirtschaftsberatende Unternehmen allein können die Folgen haushaltstechnischer Veränderungen wohl kaum überblicken.



ROBEN
Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 030-62 70 94 00

Fax: 030-622 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin

Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erbensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 712 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Ratenkredite
*
Kontokredite
*
Festkredite
schnell u. zinsgünstig

MASEL BANK
Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der **Stuttgarter Lebensversicherung**
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 487,20 inkl. DM 262,20
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

MASEL BANK
Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0
- SPEZIALBANK -
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.
Darlehen ab 6,75% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,28% 12 Jahre, ab 7,5% - 7,97% 20 Jahre, z. B. B.a.L., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mit 573,- DM, bei 120.000,- DM, 1145,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,6%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,8%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschildbeleihung auch über 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – ganz einfach testen.

Jal Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM
Name: _____
Straße: _____ **Beratungskompetenz**
Ort: _____ **aus drei Jahrzehnten**
Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservicedienst der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer
01 30/76 40 30
Zum Nulltarif!

AK-Finanz Kapitalvermittlung-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88. Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Beamendarlehen

von der **Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG** Nominalzins z.Zt. ab 6,75% p.a., effektiver Jahreszins z.Zt. ab 7,37%, Tilgung durch Lebensversicherung

- „Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 20 Jahre, Nominalzins z.Zt. 7,15%, effektiver Jahreszins z.Zt. 7,86% 50.000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag monatlich 482,95 DM.
- Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 14 Jahre, Nominalzins z.Zt. 6,75%, effektiver Jahreszins z.Zt. 7,3% 30.000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag 339,75 DM.

- Festzinsgarantie über die gesamte Laufzeit
 - Keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr
 - Auszahlung der Überschußanteile aus der Lebensversicherung an Sie
 - Besonders geeignet zur Ablösung teurer Darlehensverpflichtungen
 - Sondertilgung jederzeit möglich.
- Ausführliche Informationen erhalten Sie auch zu unseren günstigen Hypothekendarlehen mit Tilgung der Lebensversicherung.

Informieren Sie sich bei nachstehend aufgeführten Filial-Direktionen:

Hamburg-Mannheimer
Organisation für Akademiker und Beamte

Mondstraße 94 · 48155 Münster
Telefon (02 51) 9 31 20 12 · Fax (02 51) 9 31 20 19
Königswall 42 · 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 14 20 42 · Fax (02 31) 14 37 35
Venloer Straße 151-153 · 50672 Köln
Telefon (02 21) 5 72 03 10 · Fax (02 21) 5 72 03 15

baulich kein Problem. Man muß es nur wollen – insbesondere bei Neubauten. Auch bei Service-Einheiten läßt sich die Trennung durchführen. Denn sie ist sinnvoll!

Gerade die zunehmenden Gewaltakte müssen auch dem letzten Verantwortlichen deutlich machen, daß hier die Fürsorgepflicht für die Justizbediensteten Vorrang haben muß vor dem „freien“ Zugang des Bürgers zur Justiz.

Leider scheint es aber so, daß man immer erst mal selber betroffen gewesen sein muß, bevor etwas in die Wege geleitet wird. Die Angst der Kolleginnen und Kollegen ist real und besteht zu Recht.

Nachtrag zum Thema „Umgang“

Die Rechte der Mitwirkungsorgane, z. B. Personalräte der Staatsanwälte und Richterräte, müssen immer wieder neu bestätigt oder gar erkämpft werden. Trotz eindeutiger Paragraphen in LPVG und DRiG/LRiG und jahrelanger Übung im Umgang miteinander, tun sich Behördenleiter oftmals schwer einzusehen, daß die Beteiligungsrechte der gewählten Vertretungsorgane selbstverständlich sind und im gleichen Maße Beachtung finden sollten, wie Anträge der Bürger oder einzelner Mitarbeiter der Behörde.

Die Arbeitsaufgaben der Richterräte benötigen Aufwand an Zeit und Energie, die insbesondere von der/dem jeweiligen Vorsitzenden aufgebracht werden müssen. Deshalb bestimmen diese Gremien selbst den Gehalt und die Arbeitsbelastung für jedes Mitglied. Es erhält eine entsprechende pennenmäßige Freistellung auf Antrag beim zuständigen Gerichtspräsidium. Auf diese Art wird die zusätzliche Arbeit erfaßt und bei der Belastung des Gerichts und der Zuteilung weiterer Richter berücksichtigt.

Unverständnis hat deshalb die Art und Weise hervorgerufen, wie der Präsident des

Nur sind die Schönredner bisher immer noch lauter gewesen.

Wenn gerade jetzt wieder Millionen DM in Baumaßnahmen wegen der Einführung des Insolvenzrechts investiert werden, sollten ein paar Mark zusätzlich für die Sicherheit des Personals miteingebaut werden.

Wir wissen, daß wir nicht alle Türen verschließen können, wir können und müssen aber dafür sorgen, daß nicht jeder unkontrolliert durch sie hindurchgeht. Aber wir wiederholen uns (siehe „In der Diskussion“, RiStA 3/1994, Seite 12).

LAG Köln mit Anschreiben der Vorsitzenden des Richterrates des ArbG Köln umging, in denen diese um seine Stellungnahme und Zustimmung zur Berücksichtigung einer Befreiung von 5 % ihres Dezerats aufgrund der RR-Tätigkeit bat.

Ihre Anschreiben wurden monatelang nicht beantwortet. Erst als sie nach weiterem Insistieren auf eine Stellungnahme und deren Ausbleiben ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Überlastung niederlegte, „überschnitt“ sich die Mitteilung ihrer Niederlegung mit einem Schreiben des Präsidenten, das am Tage nach der Amtsniederlegung verfaßt war. Darin wurde fünf Monate nach dem ersten Schreiben mitgeteilt, daß die Freistellung von 5 % des Richterpensums nicht akzeptiert werden könne. Sie stehe im Vergleich mit der Arbeit der Mitglieder der Richterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht im Verhältnis.

Es ist schon mehr als bedauerlich, daß ein(e) Vorsitzende(r) eines Richterrates so lange Zeit ohne Antwort bleibt.

Irritiert ist jedoch jeder Kenner der Rechtsmaterie von der Argumentation. Zum einen sind Vorsitzende und sonstige Mitglieder der Vertretungsgremien bekanntermaßen unterschiedlich belastet. Der Vergleich mit „Mitgliedern“ in anderen Gremien dürfte von daher fehl am Platze sein.

Entscheidend ist aber der Eingriff des LAG-Präsidenten in die Rechte des Mitbestimmungsgremiums. Inwieweit sieht er sich als befugt an, die Freistellungsprozente insgesamt abzulehnen? Die Freistellung von Richtern für die richterliche Verwaltungstätigkeit bestimmt der Behördenleiter; die Freistellung der RR-Mitglieder einschließlich des/r Vorsitzenden bestimmt der Richterrat selbst.

Der Präsident hat sich unter Hinweis auf § 42 LPVG auf eine Ermessensentscheidung berufen. Es liegt ein Fehlgebrauch dieses Ermessens vor, wenn er dann die Freistellung insgesamt abgelehnt hat –

Für (Wieder-) Einsteiger

Die „gestörte“ Hauptverhandlung
Eine praxisorientierte Fallübersicht – begründet von OStA Dr. Peter Greiser, Dortmund, in der 2. neu bearbeit. Aufl. fortgeführt von StA Dr. Heiko Artkämper, Dortmund.
205 S., geb., DM 64,-, ISBN 3-7694-0535-8, Gieseking Verlage GmbH, 33617 Bielefeld, Deckertstraße 30

Gebührentabellen von Höver
mit den ermäßigten Gebühren für die neuen Bundesländer für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden, mit Erläuterungen. Begründet von MinRat a. D. Albert Höver. Weitergeführt und bearbeitet von RegDir. Wolfgang Bach.
28., überarb. Aufl. 1997. 224 S., kart. 32,- DM. R. v. Decker's Verlag, Hühlig GmbH, Heidelberg, ISBN 3-7685-8912-9

lediglich begründet mit fehlendem Nachweis des Umfangs dieser Belastung. Er hat nämlich der Kollegin gegenüber deutlich gemacht, daß er eine zusätzliche Belastung durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit durchaus sieht. Bei einem Streitpunkt von höchstens bis zu 5 % Arbeitsentlastung und einer Pensenlast von gut 120 % (von der auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit auszugehen ist – sh. Zivilrechtsstatistik in diesem Heft, Seite 16) kann die Antwort des LAG-Präsidenten nur als Fehlgriff bezeichnet werden.

Wo bleibt das „Miteinander“?

Vorsicht Falle!

Durch das sogenannte Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. März 1993 waren hinsichtlich der Besetzung der landgerichtlichen Kammern zwei bedeutende Änderungen eingeführt worden:

Die eine betraf § 29 DRiG und ermöglichte den Einsatz von zwei Richtern auf Probe bei einer gerichtlichen Entscheidung. Die andere führte in § 76 Abs. 2 GVG die mit nur zwei Berufsrichtern besetzte große Strafkammer ein. Beide Änderungen sollten mit Ablauf des 28. Februar 1998 wieder außer Kraft treten.

An recht verborgener Stelle, nämlich in Art. 3 des 3. Verjährungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 ist nun die Regelung bezüglich der großen Strafkammern (§ 76 GVG) bis zum 31. Dezember 2000 verlängert worden. Hinsichtlich des Einsatzes von Proberichtern gilt dagegen seit 1. März 1998 wieder die alte Vorschrift, wonach an einer gerichtlichen Entscheidung „nicht mehr als ein Richter auf Probe“ mitwirken darf.

Der Bundesjustizminister informiert:

Die Regelungen des 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das 6. Strafrechtsreformgesetz (BGBl. I 1998, S. 164 ff.) tritt am 1. 4. 1998 in Kraft. *)

Raubdelikte

- Die Höchststrafdrohung von fünfzehn Jahren ist unverändert.
- Die Mindeststrafdrohung für den Regelfall der Delikte liegt nunmehr bei drei Jahren Freiheitsstrafe, wenn der Täter z. B. entweder eine Waffe lediglich bei sich führt, wovon das Opfer u.U. nichts bemerkt; dagegen ist sie insbesondere für die Fälle bei fünf Jahren Freiheitsstrafe geblieben, in denen das Opfer schwer oder gar lebensgefährlich verletzt wird, der Täter eine Waffe nicht nur bei sich führt, sondern auch verwendet, und in denen eine bewaffnete Bande tätig wird.
- Bei den minder schweren Fällen ist die Höchststrafdrohung von fünf auf zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben worden.

Einbruchdiebstahl in Wohnungen

Für die Opfer besonders belastende Form des Einbruchdiebstahl in Wohnungen nach §§ 242, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB ist jetzt eine Freiheitsstrafe von sechs (statt bislang drei) Monaten bis zu zehn Jahren angedroht.

Körperverletzungsdelikte

Der Versuch der Körperverletzung ist jetzt generell strafbar. Gefährliche Körperverletzungen (bisher § 223 a StGB) sind dem höheren Strafrahmen: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren gegenüber drei Monaten bis fünf Jahre Freiheitsstrafe unterstellt. Die bislang in § 229 StGB geregelte Vergiftung ist in den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (jetzt § 224 StGB) einbezogen.

Auch die Strafdrohungen für die bislang in § 223 b StGB geregelte Mißhandlung von Schutzbefohlenen – z. B. von Kindern – sind erhöht; der Strafrahmen im neuen § 225 reicht für den Grundtatbestand von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, für den Qualifikationstatbestand, der etwa die Gefahr einer erheblichen körperlichen oder seelischen Entwicklungsstörung erfaßt, von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe.

Verursacht der Täter absichtlich oder wissentlich bestimmte schwere Folgen der Körperverletzung – z. B. Verlust des Sehvermögens, dauernde erhebliche Entstellung, Lähmung, Verlust eines Gliedes, – beträgt der Strafrahmen jetzt Frei-

*) nicht zu verwechseln mit dem Ges. zur Bekämpfung v. Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BGB I 1998 S. 160 ff.), ebenfalls v. 26. 1. 1998, das aber bereits am 31. 1. 1998 in Kraft getreten ist. RiStA 3/98 berichtet dazu.

Strafrahmenveränderungen bei höchstpersönlichen Rechtsgütern

Tatbestand	bisherige Rechtslage		künftige Rechtslage	
	Mindeststrafe	Höchststrafe	Mindeststrafe	Höchststrafe
Bes. schwerer Fall des sexuellen Kindesmißbrauchs § 176 III Satz 1	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	15 Jahre
Vergewaltigung mit Todesfolge § 177 III	5 Jahre	15 Jahre	10 Jahre	lebenslang
Minder schwerer Fall des Totschlags § 213	6 Monate	5 Jahre	1 Jahr	10 Jahre
Aussetzung des eigenen Kindes § 221 II	6 Monate	5 Jahre	1 Jahr	10 Jahre
Gefährliche Körperverletzung § 223 a	3 Monate	5 Jahre	6 Monate	10 Jahre
Bes. schwere Körperverletzung § 225 II	2 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	15 Jahre
Minder schwerer Fall der Körperverletzung mit Todesfolge § 226 II	3 Monate	5 Jahre	1 Jahr	10 Jahre
Bes. schwere Fälle § 235 II	6 Monate	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre

Strafrahmenverschiebungen im Bereich der Vermögensdelikte (usw.)

Tatbestand	bisherige Rechtslage		künftige Rechtslage	
	Mindeststrafe	Höchststrafe	Mindeststrafe	Höchststrafe
Geldfälschung § 146	2 Jahre	15 Jahre	1 Jahr	15 Jahre
Bes. schwere Fälle des Betrugs/Computerbetrugs/der Untreue §§ 263 III, 263 a II, 266 II	1 Jahr	10 Jahre	6 Monate	10 Jahre
Versicherungsbetrug § 265	1 Jahr	10 Jahre	6 Monate	10 Jahre
Bes. schwerer Fall der Urkundenfälsch./Fälschung techn. Aufzeichnungen/Fälschung beweiserhebl. Daten §§ 267 III, 268 V, 269 III	1 Jahr	15 Jahre	6 Monate	10 Jahre

heitsstrafen von drei bis zu 15 Jahren (bisher: ein Jahr bis zu zehn Jahren).

Sexualstrafrecht Sexueller Mißbrauch von Kindern

Das bisherige Recht sah für den sexuellen Mißbrauch von Kindern im Regelfall einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 176 StGB) vor. Für besonders schwere Mißbrauchsfälle betrug die Strafdrohung Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Im einzelnen:

- Wird durch den sexuellen Mißbrauch der Tod des Kindes leichtfertig verursacht, liegt der Strafrahmen bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren (neu: bis zu 15 Jahren in § 176 b).

- Wird das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder in Lebensgefahr gebracht, beträgt die Freiheitsstrafe zwischen fünf und 15 Jahren (§ 176a Abs. 4 neu).

- Erfolgt die Tat zur Herstellung insbesondere kommerzieller Kinderpornographie beträgt die Freiheitsstrafe zwischen zwei und fünfzehn Jahren (§ 176a Abs. 2 neu).

- Für schweren sexuellen Mißbrauch liegt der Strafrahmen zwischen einem Jahr und 15 Jahren. Dazu zählen die Fälle, in denen der Täter den Beischlaf mit einem Kind ausführt oder die Gefahr schwerer körperlicher oder seelischer Schäden des Kindes hervorruft (§ 176a Abs. 1). Insofern sind die bisher in § 176 enthaltenen Regelbeispiele in einer eigenen Vorschrift als selbständige Tatbestände erfaßt. Neu ist, daß

Die Chance eines Neuanfangs

in der Behandlung

schwerer Krankheiten.


KLINIK
AM STEIGERWALD
Zentrum für
biologische Heilverfahren
und chinesische Medizin
97447 Gerolzhofen
Tel. (09382) 9 49-100

auch die von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat und die Tatwiederholung innerhalb von fünf Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung unter diesen Strafrahmen fallen.

● Nach dem Reformgesetz ist der schwere sexuelle Kindesmißbrauch ein Verbrechen (bislang: Vergehen), und diese Einordnung hat weitere Konsequenzen:

– Strafbar ist schon die bloße Verabredung zum schweren sexuellen Mißbrauch. Künftig können also Eltern bereits dafür bestraft werden, daß sie ihre Kinder jemandem für einen schweren Mißbrauch – etwa einen Beischlaf – „anbieten“, selbst wenn der andere nicht auf dieses „Angebot“ eingeht.

– Ein Strafverfahren wegen schweren sexuellen Mißbrauchs kann nicht – etwa gegen eine Geldbuße – eingestellt werden.

● In den übrigen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung (i.d.R. Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahre).

Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

In § 179 StGB ist der Strafrahmen für den Grundtatbestand – entsprechend der Strafdrohung für den Grundtatbestand des sexuellen Kindesmißbrauchs – auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren angehoben worden. Überdies sind neue Qualifikationstatbestände vorgesehen, die weitgehend mit denen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung korrespondieren.

Sexueller Mißbrauch in Therapieverhältnissen

Durch eine neue Strafbestimmung (§ 174c) wird der sexuelle Mißbrauch bei Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses unter Strafe gestellt. Zwar gibt es im StGB bereits eine Reihe von Vorschriften, die auch den Mißbrauch in Behandlungsverhältnissen erfassen können, wie zum Beispiel die Strafvorschriften gegen sexu-

elle Nötigung bzw. gegen den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger. Einen umfassenden Strafschutz geistig oder seelisch beeinträchtigter Menschen leistet jedoch erst der neue § 174 c. Dieser erfaßt Mißbräuche in Psychotherapieverhältnissen sowie Übergriffe bei der Betreuung geistig behinderter bzw. bei der Beratung suchtkrank Menschen. Mißbräuche in solchen Abhängigkeitsbeziehungen können künftig mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung

§ 177 (alte Überschrift: Vergewaltigung) ist durch das 33. StrÄndG vom 1. 7. 1997 (BGBl. I S. 1607) unter Einbeziehung des bisherigen § 178 (alte Überschrift: Sexuelle Nötigung) unter der Überschrift „Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ neu gefaßt worden. Diese Neufassung ist bereits kurz nach ihrem Inkrafttreten am 5. Juli 1997 geändert worden, um sie im Bereich der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, der Qualifikationstatbestände und der Strafdrohungen den inhaltlich und strukturell vergleichbaren Vorschriften anzupassen. Dabei ging es um die Beseitigung des Wertungswiderspruchs, daß das geltende Recht für Vergewaltigung (§ 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 i.d.F. des 33. StrÄndG) durchgängig eine wesentlich niedrigere Mindeststrafe androht als für schweren Raub (§ 250 Abs. 1). Deshalb wurden neue Qualifikationstatbestände eingeführt, die mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (§ 177 Abs. 4 neu, z. B. bei körperlich schwerer Mißhandlung) bedroht sind.

Kindesentziehung

Bislang wurde mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, „wer eine Person unter 18 Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht“ (Kindesentziehung, § 235). Dadurch sind alle diejenigen Fälle erfaßt, in denen der Täter z. B. gegenüber dem Kind, aber auch gegenüber den Eltern List, Drohung oder Gewalt anwendet. Gegenüber einem Säugling kommen diese Tatmit-

tel jedoch nicht in Betracht, so daß diese Strafvorschrift (ebenso wie diejenige gegen Freiheitsberaubung) nicht angewendet werden kann. Wer einen Säugling oder ein Kleinstkind unbeobachtet aus einer Wohnung entführt oder aus einem z. B. vor einem Geschäft abgestellten Kinderwagen nimmt, macht sich deshalb nicht wegen Kindesentziehung strafbar; auch andere Strafvorschriften greifen nicht.

Das gleiche galt in den Fällen, in denen der/die Täterin List, Drohung oder Gewalt nicht anwenden oder ihnen dies – in der Praxis gleichbedeutend – nicht nachgewiesen werden kann. Praktisch relevant wird diese Konstellation, wenn ein Kind gegen den Willen des Sorgeberechtigten ins Ausland verbracht wird: Gegebenenfalls müßte dann etwa nachgewiesen werden, daß der Täter von Anfang an die Absicht hatte, das Kind nicht mehr nach Deutschland zurückzubringen und sich nicht erst nach einem Urlaub im Ausland (mit dem der – andere – Sorgeberechtigte einverstanden war) entschlossen hatte, das Kind dort zu lassen. Bislang ist eine Strafverfolgung in diesen Fällen selbst dann nicht möglich, wenn der Täter nach Deutschland zurückkehrt.

Auch war bisher der Versuch einer Kindesentziehung nicht strafbar.

Folgende Vorschriften gelten nunmehr:

- Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren kann künftig auch derjenige bestraft werden, der ein Kind dem/den Sorgeberechtigten entzieht, ohne Angehöriger zu sein, auch wenn weder Gewalt noch List oder Drohung angewendet wurden (§ 235 Abs. 1 Nr. 2);
- ebenso wird derjenige bestraft, der ein Kind einem Sorgeberechtigten entzieht, um es ins Ausland zu verbringen („aktive“ Entführung) oder das Kind dem Sorgeberechtigten im Ausland vorenthält („passive“ Entführung, § 235 Abs. 2);
- mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird die Kindesentziehung dann bestraft (§ 235 Abs. 4), wenn

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.
Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F.W. Jul. Asmann
☎ (02351) 224 92
Telefax (02351) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

NATURPARK CILENTO

Südtalien,
Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service,
Meerblick,
schöne FE-Häuser
am Meer oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27

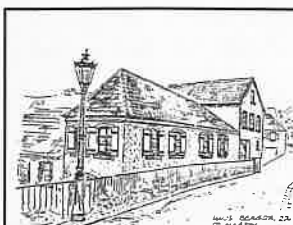
Endlich Schluß mit dem Jo-Jo-Effekt! 10 Pfund pro Woche!

Frankfurt/Houston: Ärzte entwickelten eine in Deutschland und den USA Aufsehen erregende Diät. Es klingt unglaublich, ist aber wahr: Innerhalb kurzer Zeit wird man für immer schlank! Es wird nur Fett abgebaut, keine Muskeln oder Wasser.

Klinische Studien in den USA und Deutschland beweisen, daß es funktioniert: Diese Diät-Revolution ist medizinisch fundiert, für jeden leicht durchführbar und garantiert erfolgreich. Die Turbo-Diät aktiviert die Schilddrüse und den Stoffwechsel, damit einmal verlorenes Fett nie wieder ansetzt. Die Diät schaltet den Jo-Jo-Effekt aus. Ja, kehrt ihn sogar ins Gegenteil um. Obwohl vor schnelllem Abnehmen gewarnt wird, ist es in diesem Falle sogar notwendig, weiß Dr. Markert. Nur auf diese Weise ist die Leptinproduktion so

„umzuprogrammieren“, daß auch in Zukunft weniger Fett gespeichert wird. Man fühlt sich die ganze Zeit über ausgesprochen wohl und vital. Man beugt sogar Stoffwechselerkrankungen (Metabolisches Syndrom) vor.

Jeder kann es ausprobieren: Das erste Buch, dem eine klinische Studie zugrunde liegt, die „Markert-Diät“ von Dr. Dieter Markert, erscheint im Goldmann-Verlag, kostet 12,90 DM und ist jetzt überall im Buchhandel erhältlich. (ISBN 3-442-13911-2).



Pfalz – die Toskana Deutschlands

Ferienhaus und Ferienwohnungen in den Wein- und Luftkurorten St. Martin und Edenkoben/Südl. Weinstr. zu vermieten; komfortabel und gemütlich ausgestattet. Einbauküche, Kabel- od. SAT-TV. Ferienhaus im 900-m²-Garten, mit Wasch- u. Spülmaschine, offenem Kamin ect. Fordern Sie unsere Hausinformationen an! Tel. (063 23) 76 09, Fax (063 23) 8 15 30

Die letzte Leistungsreserve

Diese sollten Sie nicht auf's Spiel setzen, sondern gezielt nutzen. Denn ein „burn out“ bleibt nicht ohne Konsequenzen.

Leistungsunfähigkeit, Gefährdung der beruflichen Karriere, schwere Krisen im privaten Umfeld bis hin zu schweren körperlichen Problemen können die Folge sein.

Ihr Ausweg:

Wir begleiten Sie auf Basis eines medizinisch-integrativen Konzeptes auf Ihren

Erfolgsweg zurück. Wir, das sind erfahrene Mediziner sowie ein ganzes Team verschiedener Spezialisten, die Ihre Problematik aus Erfahrung genau kennen und Sie orientiert an Ihren persönlichen Ressourcen zum Ziel führen.

ROHER
PARK KLINIK
GMBH

Private Klinik und Tagesklinik für
Psychotherapeutische Medizin

Röher Straße 53

52249 Eschweiler

Tel. (0 24 03) 78 91 50

Fax (0 24 03) 78 91 30

Die Behandlungskosten wurden bei entsprechender Indikation von der privaten Krankenversicherung/Beihilfe übernommen.

Handbuch der Justiz 1998

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund

Die Träger und Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Bearbeitet unter Mitwirkung der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungen der Verfassungs- und Fachgerichte. Gesamtbearbeiter: Peter Marqua, Geschäftsführer des Deutschen Richterbundes.

24. Jahrgang 1998. Ca. 720 Seiten.
Gebunden. DIN A5.

Subskriptionspreis: DM 118,-
öS 861,- sFr 105,-;
danach DM 148,- öS 1.080,-
sFr 131,50.

ISBN 3-7685-0498-0

Erscheint voraussichtlich:
Mai 1998

Das jetzt im 24. Jahrgang erscheinende Nachschlagewerk macht die Justiz für jedermann in aktueller und präziser Weise transparent:

- Es bietet einen vollständigen Überblick über die Organisation der Gerichte aller Gerichtszweige, der Staatsanwaltschaften, der Justizverwaltungen in Bund und Ländern und des Europäischen Gerichtshofes.
- Die Richter, Staatsanwälte und Beamten sind mit Namen, Dienststellung und Dienstalter aufgeführt.

Enthalten sind darüber hinaus:

- die Postanschriften, die Telefon- und Telefax-Nummern aller Gerichte und Justizbehörden
- Angaben über die Anzahl der jeweiligen Planstellen
- die Einwohnerzahlen der Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Informationen über die Verbände der Richter und Staatsanwälte
- eine vollständige Auflistung aller Amts- und Landgerichte mit Nennung des jeweils zuständigen Landgerichts und Oberlandesgerichts.

BESTELLCOUPON

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler, direkt beim Verlag oder der Geschäftsstelle des Deutschen Richterbundes. (Seufertstr. 27, 53173 Bonn, Faxnummer: 02 28/33 47 23).

— Exemplar(e) Handbuch der Justiz 1998,
Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen: DM 118,-
öS 861,- sFr 105,-; danach DM 148,- öS 1.080,- sFr 131,50.
ISBN 3-7685-0498-0

Name:

Anschrift:

Datum:

Unterschrift:

Hüthig Fachverlage
Im Weiher 10
D-69121 Heidelberg
Tel. 0 62 21/489-555
Fax 0 62 21/489-410
Internet <http://www.huethig.de>

R. v. Decker

– das Opfer schwere Gesundheitsschäden erleidet oder erheblich in seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung geschädigt wird;

– die Tat gegen Bezahlung oder zur Bereicherung des Täters oder eines Dritten geschieht (bislang lag der Strafraum für Kindesentziehung aus Gewinnsucht bei sechs Monaten bis zu zehn Jahren).

Kinderhandel

Strafbarkeitslücken bestanden auch in den Fällen, in denen Eltern Säuglinge oder Kleinstkinder „verkauft“ haben. Das Gesetz sieht jetzt folgende Regelungen vor:

● Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren werden Eltern bestraft, die ihr Kind wie ein Stück Ware an andere „verkaufen“, ebenso die „Käufer“ des Kindes (§ 236 Abs. 1);

● mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren Vermittler des Kinderhandels (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn das Kind dabei über die Grenzen Deutschlands

herein- oder hinausgebracht wurde; § 236 Abs. 2). Die Vorschrift des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird aufgehoben;

● in schwerwiegenden Fällen liegt der Strafraum bei sechs Monaten bis zu zehn Jahren; dabei handelt es sich um kommerziellen oder bandenmäßig organisierten Kinderhandel sowie um Taten, durch die die körperliche oder seelische Entwicklung des Kindes erheblich gefährdet wird (§ 236 Abs. 4).

Brandstiftungsdelikte

Das Reformgesetz regelt die Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff.) neu:

● Im bisherigen § 308 wurden Objekte von strafbaren Brandstiftungen in einem Katalog aufgezählt, der nur mit den Grundsätzen einer längst überholten Wirtschaftsordnung erklärt werden kann. Die Vorschrift schützt z. B. „Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Früchte auf dem Feld“, nicht aber wertvolle Industrieprodukte, Maschinen, Waren auf Privatgelände oder Land- und Luftfahrzeuge.

● Brandstiftung setzte nach bisherigem Recht stets voraus, daß ein Gebäude o. ä. „in Brand gesetzt“ wird. Das ist nach der Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn das Gebäude oder Bestandteile, „die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung sind“, selbständig weiterbrennen, auch wenn der Zündstoff erloschen ist. Da moderne Gebäude in der Regel so gebaut sind, daß gerade die wesentlichen Bestandteile selbst nicht brennbar sind, ist diese Voraussetzung häufig nicht mehr gegeben. Brandlegungen in modernen, feuerbeständig gebauten Gebäuden gefährden Leben und Gesundheit der Bewohner oftmals jedoch ebenso wie Brandstiftungen „herkömmlicher Art“ (z. B. wegen Gas- und Rauchentwicklung).

Die Neuregelung unterscheidet zunächst einmal deutlicher als das geltende Recht zwischen Tathandlungen, die (nur) zu Sachbeschädigungen führen (vgl. § 306 neu) und solchen, die Leib oder Leben anderer Menschen zumindest gefährden (vgl. §§ 306 a bis c neu). Dabei wird der Katalog der Brandobjekte modernisiert, zur Schließung von Strafbarkeitslücken wird zusätzlich zum „Inbrandsetzen“ die neue Tathandlung „Zerstören – ganz oder teilweise – durch Brandlegung“ eingeführt.

Die Strafraum der neuen Vorschriften (§§ 306 bis 306 f) sind vor allem nach der Natur des geschützten Rechtsguts bzw. dessen Gefährdungsgrad abgestuft.

Aufhebung von Strafvorschriften

Die §§ 144 und 217 StGB sind weggefallen. (Quelle: <http://www.bmj.bund.de>)

P.S. Welches alte oder neue Gesetz auf die vor dem Inkrafttreten des 6. StrRG begangene Taten Anwendung findet, regelt § 2 StGB.

Buchbesprechung

Hess/Obermüller – Insolvenzplan, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz, C. F. Müller Verlag, Heidelberg 1998, 154,- DM (ISBN 3-8114-3297-4).

Das Werk befaßt sich schwerpunktmäßig mit den wesentlichen Neuerungen der zum 1. 1. 1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung – nämlich Inhalt und Verfahren des Insolvenzplans, der Schuldbereinigung, der vereinfachten Verbraucherinsolvenz und der Restschuldbefreiung. Die kritischen Fragen des „Nullplans“ und der PKH werde kurz behandelt. Im Anhang finden sich hilfreiche Formulare, u. a. ein Eröffnungsantrag mit Insolvenzplan des Schuldners und ein Verbraucherinsolvenzantrag mit Schuldbereinigungsplan. Insgesamt enthält das Werk mit seiner übersichtlichen Darstellung eine wertvolle Hilfe für den Praktiker – auch zur Einarbeitung in die neue Materie.

RAG Ralf Schmittmann, Münster

Nochmals: Beschleunigtes Verfahren mit Hauptverhandlungshaft

Durch Einfügung des § 127 b StPO ist seit Juli 1997 die Anordnung der Untersuchungshaft auch dann zulässig, wenn

- a) eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist,
- b) aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Beschuldigte der Hauptverhandlung fernbleiben wird und
- c) die Haft nicht länger als eine Woche dauern wird.

Zuständig ist nicht der „allgemeine“ Haftrichter, sondern der Richter, der auch für das beschleunigte Verfahren zuständig sein wird.

§ 127 b StPO ist bereits in der 43. Auflage des „Kleinknecht“ – mit kritischem Tenor – kommentiert. Er lautet:

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und
2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.

Leserbrief

Die Ausführungen von Batzke in RiStA 1/98 forderten VRLG Martin Tinkl, Münster, zu einigen Anmerkungen heraus:

Mag es auch nicht verwundern, daß der JM NW landauf landab verkündet, welch rosige Zeiten für die Justiz nach Verwirklichung des Konzepts „Justiz 2003“ anbrechen werden, so muß doch überraschen, wenn in einem Publikationsorgan des DRB, von dem Sachverstand erwartet wird, unkritisch in dasselbe Horn geblasen wird.

Es soll gar nicht die Rede davon sein, daß „Serviceeinheiten“ Stand von „vorgestern“ sind und daß insoweit versäumt wird, die Justiz wirklich zukunftssicher auszurüsten (z. B. Online-Erreichbarkeit, Datentransfer pp.), sondern die immer wieder und auch von Batzke wiederholte Mär von der Beschleunigung der Verfahren erfordert energischen Widerspruch.



„Wenn Sie schon Akten mitnehmen, könnten Sie nicht auch ein paar unerledigte von mir ...“

Es ist sicher nicht von der Hand zu weisen, daß es für diejenigen, der Ladungen oder ähnliches auszufertigen hat, eine Erleichterung bedeutet, wenn sich die gewissermaßen auf Knopfdruck erledigen läßt. Wieso aber die Geschwindigkeit, mit der Ladungen das Gericht verlassen, in irgendeiner Weise Einfluß auf die Dauer der Verfahren haben sollte, hat noch niemand schlüssig darzulegen vermocht. Es ist doch nach wie vor so, daß der verfassungsmäßige Auftrag der Justiz von den Richtern und Richterinnen wahrgenommen wird und daß nur dann von einer Verkürzung der Verfahrensdauer die Rede sein kann, wenn diese in den Stand gesetzt werden, weniger Aufwand für das einzelne Verfahren treiben zu müssen oder wenn sich die Zahl der zu bearbeitenden Verfahren verringert. Es macht für die Verfahrensdauer nicht den geringsten Unterschied, ob zwischen Terminanberaumung und Termin die Verfahrensbeteiligten per Knopfdruck, per Hand oder gar durch persönliche Vorsprache des Geschäftsstellenverwalters geladen werden. Für die Durchführung und die Dauer der Verhandlung spielt es auch keine Rolle, ob der Richter aus einer Serviceeinheit stammt oder nicht, es ist auch in Zukunft der Kopf des Richters und nicht sein Computer gefragt, und es bestimmen Verfahrensnormen den Gang der Dinge, an denen im übrigen eine Reform in erster Linie anzusetzen hätte.

Die richterliche Tätigkeit besteht nach wie vor und wohl auch in Zukunft zu einem großen Teil darin, Akten zu lesen, ihren Inhalt kritisch zu würdigen und daraus dann entweder eine Entscheidung zu treffen oder eine Verhandlung vorzubereiten und diese dann anschließend mit mehr oder minder großem Aufwand durchzuführen. Nur an diesen Punkten muß und kann eine auf eine wesentliche Abkürzung der Verfahren bedachte Neuorganisation der Justiz ansetzen, die diesen Namen verdient.

Gebührend berücksichtigt

Das Juristische Büro
(JurBüro)
Zeitschrift für
Kostenrecht und
Zwangsvollstreckung
Jahresabonnement
DM 294,-
zzgl. Versandkosten,
erscheint monatlich
ISSN 0931-6000



Schwerpunkte der Zeitschrift sind das Kostenrecht und die Zwangsvollstreckung. Die wichtigsten ständigen Rubriken:

- Aufsätze (BRAGO-Tip),
- Kostenpraxis,
- Vollstreckungsblitzlichter,
- Kostenrechtsprechung,
- Für Sie gelesen,
- Rezensionen.

Der Aufsatzteil trägt der Meinungsvielfalt in den Rechtsgebieten Kostenrechtsprechung und Zwangsvollstreckung Rechnung. Besonderer Wert wird auf die Darstellung der umfangreichen Rechtsprechung in diesen Rechtsgebieten gelegt. Die Tagesarbeit der Kanzleien wird durch praktische Fälle aus dem Gebührenrecht und BRAGO-Tips unterstützt. Der Anwalt erhält hier Hinweise, wie der gesetzliche Rahmen der BRAGO legitim ausgeschöpft werden kann.

Zusätzlich bietet der Leserservice Gelegenheit, daß durch kompetente Autoren Fragen aus dem Kostenrecht individuell beantwortet werden.

Eine Zeitschriftenrundschau zum Kostenrecht, zur Zwangsvollstreckung, eine Rechtsprechungsübersicht zum materiellen Recht und die Haftpflichtcke runden die Themenpalette ab.

**Jetzt zum Kennenlernpreis:
3 Ausgaben für nur DM 20,-
inkl. Versandkosten.***

* Bei einem Probeabo erhalten Sie 3 aufeinanderfolgende Ausgaben zum günstigen Kennenlernpreis von DM 20,- inkl. Versandkosten. Falls Sie „JurBüro“ nach Ablauf des Probeabos nicht mehr beziehen möchten, genügt ein kurzes Schreiben nach Erhalt des 3. Heftes an Ihre Buchhandlung oder den Hermann Luchterhand Verlag, Postfach 2352, 56513 Neuwied. Ansonsten wandelt sich das Probeabo automatisch in ein Jahresabo um.

Zu beziehen über Ihre Fachbuchhandlung oder beim Verlag.

Luchterhand Verlag

Postfach 2352 · 56513 Neuwied
Tel.: 026 31/801-0 Fax: 801-204
info@luchterhand.de
<http://www.luchterhand.de>

980317 0326

So ließe sich das Bearbeiten der Akten häufig wesentlich vereinfachen, wenn diese als Textdateien vorlägen. Sie könnten dann unschwer in Datenbanken umgewandelt oder auf jede nur vorstellbare Weise verarbeitet werden, die für nötig erachtet wird. Will das heute der Richter nutzen, kann er sich selbst die Finger wund tippen oder versuchen, die Akten einzuscannen – selbstverständlich auf dem privat angeschafften Gerät.

Täglich erfahre ich in Strafverfahren, daß sich umfangreiche Ermittlungen der Polizei in mehreren tausend Blatt Akten niederschlagen, zumeist Computerausdrucke. Die entsprechenden Dateien sind aber weder der Staatsanwaltschaft noch dem Gericht zugänglich.

Eine Beschleunigung der Verfahren läßt sich nur erzielen, wenn der „richterliche Anteil“ an der Erledigung vermindert wird. Das Konzept „Justiz 2003“ bewirkt aber gerade das Gegenteil. Der Anteil der Tätigkeit, die von Richtern und Richterinnen zu erledigen sein wird, wächst, weil auch sie den Computer bedienen müssen, wobei es sich dabei aber dann gerade nicht um die eigentlich richterliche Tätigkeit handelt.

Mit dem Konzept „Justiz 2003“ ist die Chance vertan, tatsächlich neue Strukturen zu schaffen, die sich an der Aufgabe der Justiz, Rechtsprechung zu leisten, und an denjenigen Amtsträgern orientieren, die diese Aufgabe in originärer Verantwortung wahrzunehmen haben. Das Konzept „Justiz 2003“ ist hingegen so

aufgebaut, als sei es die Aufgabe der Justiz, möglichst schnell Ladungen oder ähnliches zu produzieren. Diesem Ziel wird dann auch die genannte Einbindung richterlicher Arbeitskraft in die Serviceeinheit gerecht. Daß es aber Sinn machen soll, Strukturen zu ordnen von – wenn das Bild erlaubt ist – oben nach unten statt umgekehrt, leuchtet nicht ein und unterfällt der genannten betriebswirtschaftlichen Qualifizierung.

Wenn man, wie offenbar die Justizverwaltung und Batzke oder auch schon vor ihm Schüler in RiStA 1/97, den Bereich richterlicher oder staatsanwaltlicher Tätigkeit nicht einmal kritisch reflektiert, wird das Konzept „Justiz 2003“ uns allen künftig lediglich mehr Arbeit bei gleichbleibender Verfahrensdauer und weitere Vorhaltungen eintragen, wir bekämen es eben trotz bester Ausstattung nicht geregelt.

Ich kann mir im Augenblick bei Beibehaltung der Ziele des Konzepts „Justiz 2003“ eine wirksame Entlastung und Beschleunigung durch Freisetzung richterlicher Arbeitskraft nur so vorstellen:

Beschluß nach § 76 GVG:

„Die Kammer ist in der Hauptverhandlung besetzt mit einem Vorsitzenden und einem Computer.“

(In umfangreichen Sachen kann noch ein Laptop hinzugezogen werden.)

■ Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Veränderungen im HRR

Der bisherige Vorsitzende des Haupttrichterrates der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW, VRLAG Wolfgang Kinold, ist zum Vizepräsidenten des LAG Düsseldorf ernannt worden und mußte damit aus dem Haupttrichterrat ausscheiden. Nachdem er am 15. 10. 1997 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vizepräsidenten beauftragt worden war, hatte er sein Amt als Vorsitzender des Haupttrichterrates niedergelegt.



Heinz-Werner Heege In der Sitzung des Haupttrichterrates

vom 15. 12. 1997 würdigte der Stellvertretende Vorsitzende, VRLAG Peter Bertram, namens des Haupttrichterrates die Verdienste des Kollegen Kinold, der mehr als 10 Jahre den Vorsitz des HRR innehatte. Zum neuen Vorsitzenden wurde RiArbG Heinz-Werner Heege (Herford), der Vorsitzende des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW (RBA), gewählt. RiArbG Gerd Voigt (Bocholt) ist von der Liste des RBA als ständiges Mitglied in den Haupttrichterrat nachgerückt.

Leseprobe* Tatort Düsseldorf

Der sexuelle Mißbrauch von Kindern, der heute verbreitet dem angeblich schädlichen Einfluß sexueller Liberalität, gewaltverherrlichender Publikationen und einer egozentrischen Lebensweise angelastet wird, war schon zu Kaiserzeiten nicht selten. Alleine im November 1910 berichtete der „Düsseldorfer Generalanzeiger“ von einem 17-jährigen, der seine beiden kleinen Schwestern mißbraucht hatte, einem „Arbeiter, der sich auf einem Friedhof an einem kleinen Mädchen vergangen hatte, und einem Vater, der seine Tochter mißbraucht hatte“. Die vom Gericht verhängten Strafen unterschieden sich in diesen drei Fällen nicht sehr von den heutigen, die gelegentlich als Ausdruck psychologischer Milde kritisiert werden. So wurden gegen den einschlägig verurteilten 17-jährigen sieben Monate Zuchthaus verhängt – eine verschärfte Form der Freiheitsstrafe – gegen den Arbeiter ein Jahr Gefängnis und gegen den Vater, einen Blinden, eineinhalb Jahre Gefängnis.

* aus: Clemens Peter Bösen, Tatort Düsseldorf, Kriminales aus 100 Jahren
DM 19,80, ISBN 3-928234-71-4, 128 Seiten, Broschur, 40 Fotos, Gruppello Verlag, Düsseldorf

In der Diskussion

Persönliche Ansichten zu Justiz 2003

Als ich vor sechs Jahren in den Justizdienst trat, mußte ich mich schon bald ernsthaft fragen, ob meine berufliche Zukunft in solchen Strukturen überhaupt vorstellbar wäre.

Mit der Geschichte über die einfache Verfügung „Abschrift erteilen“ unter Beschreibung, wie oft der Wachtmeister daraufhin die Akte von Pontius zu Pilatus geschleppt hat, bis Tage später die Abschriften dann tatsächlich zur Post gelangten, konnte ich ganze Kneipengesellschaften in ungläubiges Staunen versetzen.

Die ganz wenigen Computer wurden – immerhin schrieben wir schon das Jahr 1992 – lediglich als Schreibmaschine benutzt. Insbesondere hat mich aber die Art der Kommunikation untereinander und insbesondere mit den Mitarbeitern, wie Geschäftsstellenbeamten und Rechtspflegern, befremdet. Diese erfolgte nämlich zumeist durch Aktenvermerke. Dabei kam dann wieder der Wachtmeister tatkräftig zum Einsatz.

So hätte ich die damals noch 37 Jahre bis zu meiner Pensionierung sicherlich nicht durchgestanden. Glücklicherweise waren aber schon bald Reformbestrebungen zu bemerken, in die ich auch noch heute meine ganzen Hoffnungen setze. Deshalb bin ich ein glühender Verfechter der Justizreform 2003. Sicherlich gibt es an diesem Reformwerk viele Ansatzpunkte zur Kritik. An dieser Kritik sollte auch nicht gespart werden. Nur so ist eine echte Reform möglich. Um ihre Umsetzung muß im Detail gerungen werden. Fatal wäre nur, wenn die längst überfällige Reform zu Fall gebracht würde und es nach dem alten Motto weiterginge: „Das haben wir schon immer so gemacht.“

Meines Erachtens wird die Reform insbesondere durch die Einstellung einiger Beamter und Angestellter und ganz besonders vieler Richter gefährdet. Über Justiz 2003 wird da häufig nur gespottet, ohne sich mit ihr in ihren Einzelheiten kritisch beschäftigt zu haben. Letztlich wird doch nur angestrebt, möglichst alles beim alten zu belassen.

Ein Richter, der sich heute noch weigert, einen Computer anzurühren oder in einer Serviceeinheit mit seinen Mitarbeitern auch verbal zu kommunizieren, erfüllt einfach nicht mehr die Anforderungen, die heute an seinen Beruf gestellt werden. Auch wenn er bereits 55 Jahre alt ist, sollte er sich klarmachen, daß er diese Anforderungen noch zehn Jahre zu erfüllen hat. Zwar mag er mit Recht anführen, daß eine solche Umstellung einem jungen Richter leichter fällt. Immerhin verdient er aber

auch monatlich erheblich mehr als sein 35-jähriger Kollege.

In Richtung der Politik darf bei aller Euphorie über die Reformbestrebungen aber nicht unterlassen werden anzumerken, daß diese ihre Wirkungen in Richtung Verbesserung der Arbeit der Justiz verfehlen, wenn Sparbemühungen im Vordergrund stehen.

Es darf nicht Ziel sein, den heutigen Stand zu halten, dafür aber mit weniger Mitteln auszukommen. Dafür ist der heutige Stand zu sehr verbesserungsbedürftig. Vielmehr sollte versucht werden, mit den vorhandenen finanziellen Mitteln eine effizientere Justiz zu schaffen. Die Beschränkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf eine einheitliche Eingangsinstanz, eine Berufungsinstanz und den Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz sollte dabei als enormes Einsparpotential nicht aus den Augen verloren gehen.

Die durch solche Einsparungen und die bereits angegangenen Modernisierungen freigesetzten Kapazitäten sollten dazu verwendet werden, die Verfahren schneller führen und die Entscheidungen sorgfältiger erarbeiten zu können, als dieses etwa ein Amtsrichter heute mit durchschnittlich über 700 Zivilsachen im Jahr tun kann.

Nur zügige Verfahren und sorgfältige Urteile dürfen auf Akzeptanz hoffen. Akzeptanz der Justiz ist als eine der tragenden Säulen unserer Gesellschaft ein hohes Gut. Dieses darf nicht billig zu Markte getragen werden.

Wir gratulieren zum Geburtstag Mai/Juni 1998

Zum 60. Geburtstag

15. 5. Josef Lohn
Edgar Schlüter
Dittmar Schulten
19. 5. Dietrich Franz
Gerhard Heitmeyer
1. 6. Dr. Reiner Buehne
10. 6. Ulf Hientzsch
11. 6. Sybille Gerhardt
Sieglinde Gerozissis
12. 6. Dr. Hinrich-Werner Voßkamp
28. 6. Christel Meyer-Wentrup

Zum 65. Geburtstag

3. 5. Dr. Hans-Friedrich Linsmann
4. 5. Johann Engelbert Oehler
5. 5. Hermann Gottschalk
10. 6. Konrad Tannreuther
12. 6. Horst Althoff
19. 6. Johannes Pfeiffer
22. 6. Siegrid Toffel
27. 6. Guido Verhoeven

Deshalb brauchen wir jetzt die umfassende Justizreform, die sich notwendigerweise aber auch in unser aller Köpfe vollziehen muß.

Dieser Aufsatz wird sicherlich Anlaß für eine Menge von empörten Leserbriefen geben. Ich hoffe darauf. Nur eine intensive, warum nicht auch hitzige Diskussion ist eines modernen Justizsystems würdig und bildet die Grundlage für Reformen, die die Justiz gut in das neue Jahrtausend führen können. RAG Werner Meier, Lippstadt

Internet für die Justiz

Mit einem Kick-off-Meeting von Experten und Praktikern im JM NW wurde am 5. 3. 1998 in Düsseldorf das erste deutsche Forschungsprojekt zum Thema „Internet für die Justiz“ gestartet. Die GMD-Forschungszentrum Informationstechnik GmbH erstellt im Auftrag des Justizministers eine wissenschaftliche Studie über das Potential der Internet-Technologie zur Unterstützung der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

Der Ansatz reicht dabei von einer umfassenderen Präsentation des Ministeriums im World Wide Web und der Aufbereitung von Rechtsinformationen über den Aufbau gerichtlicher Intranets und behördenübergreifender Extranets bis hin zu Dialog-Schnittstellen zu Bürgern und Rechtsanwältinnen. Eine Kurzbeschreibung des Projekts InterJus steht im Internet:

(<http://www.gmd.de/fit/ib/projects/interjus/>).

Projektleiter Hellmut Morasch nimmt dort auch Kommentare und Anregungen aus der Praxis entgegen.

Die wichtigsten Änderungen der Kindschaftsrechtsreform

Änderung der Zuständigkeiten

Es fallen in die Zuständigkeit des Familiengerichts:

- alle Streitigkeiten, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, sowie die Ansprüche der nichtverheirateten Mutter gem. §§ 1615 k ff. BGB,
- alle Streitigkeiten wegen der elterlichen Sorge, des Umgangs oder der Herausgabe von minderjährigen Kindern,
- alle Abstammungsverfahren.

Es gilt der einheitliche Instanzenzug zum Oberlandesgericht/Bundesgerichtshof.

Änderung der elterlichen Sorge

Elterliche Sorge ist keine notwendige Folgesache mehr im Scheidungsverfahren. Nach Trennung der Eltern wird die elterliche Sorge auf Antrag (im Scheidungsverfahren oder davor oder danach) einem Elternteil allein übertragen, wenn das dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Nicht miteinander verheiratete Eltern können durch beiderseitige Erklärungen die gemeinsame elterliche Sorge begründen.

Änderung zum Abstammungsrecht

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

- Vater eines Kindes ist der Mann,
- der mit der Mutter zur Zeit der Geburt verheiratet ist,
- der die Vaterschaft anerkannt hat,
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist

(also keine scheinheilig geborenen Kinder bei Geburt nach Rechtskraft der Ehescheidung).

Sonderfall bei Geburt nach Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens – der leibliche Vater kann anerkennen, bei Rechtskraft der Scheidung entfällt die Vaterschaft des Ehemannes.

Übergangsregelungen

In einem am 1. 7. 1998 anhängigen Verfahren, für das bisher die Zuständigkeit des Zivil- oder Vormundschaftsgerichts galt, bleibt das bisher befähigte Gericht weiter zuständig.

RinAG Viktoria Affeldt, Lemgo

* KindRG BGBl I 1997, S. 2942, in Kraft ab 1. 7. 1998, nicht zu verwechseln mit dem Kindesunterhaltsgesetz (KiUG), das ebenfalls am 1. 7. 1998 in Kraft treten soll, aber noch nicht im BGBl. verkündet ist, und das zu neuen Unterhaltstabellen führen wird. RiStA berichtet in Heft 3/98.